

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften,
Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen und öffentlichen
Straßen sowie in öffentlichen Anlagen
(Plakatordnung der Stadt Kaiserslautern)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern hat als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 26.06.1995 aufgrund der §§ 26, 30 und 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 09. Juli 1993 (GVBl. S. 407) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung der Stadt Kaiserslautern) erlassen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

- *) geändert durch
- a) Verordnung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Verordnung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Flächen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Öffentliche Flächen im Sinne des Abs. 1 sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen und Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonstige gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten¹⁾

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 des Polizei- und Ordnungsbehordengesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBl. I 1987 S. 602) mit einer Geldbue bis zu 5.000,-- Euro fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die allgemeine Ordnungsbehore gem. § 38 Nr. 2 POG.

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

§ 6

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (§ 40 POG).

Kaiserslautern, 20.07.1995
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Dr. Oeckinghaus
Beigeordneter

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 26.07.1995 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Gefahrenabwehrverordnung ist am 27.07.1995 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 28.07.1995
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat